

Allgemeine Bedingungen zur Belieferung in der Übergangsversorgung (Stand 04/2026)

1 Vertragsgegenstand/Laufzeit/Kündigung

- 1.1 Im Rahmen der Übergangsversorgung nach § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gelten für den Bezug von elektrischer Energie (Strom) durch Letztverbraucher in der Mittelspannung und in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung sowie für den Bezug von Erdgas (H-Gas/L-Gas nach DVGW Arbeitsblatt G 260/1) von Letztverbrauchern in Mitteldruck die folgenden Allgemeinen Bedingungen der EVH GmbH (EVH) als Übergangsversorger im Netzgebiet der Energieversorgung Halle Netz GmbH.
- 1.2 Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung zum Zweck des Letztverbrauchs zu den vorliegenden, auch auf der Internetseite der EVH (www.evh.de) veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung. Die in diesem Vertrag vereinbarten Preise gelten ausschließlich für die Belieferung von Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Energieversorgung Halle Netz GmbH.
- 1.3 Der Strom oder das Gas (zusammen auch „Energie“) werden nur für die eigenen Zwecke der Kundin oder des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der EVH zulässig. Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- 1.4 Spannungs- und Frequenzhaltung bzw. Druckhaltung sind Aufgabe des jeweiligen Netzbetreibers.
- 1.5 Die Übergangsversorgung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, zu dem die Elektrizitäts- oder Gaslieferung auf Grundlage eines neuen Elektrizitäts- oder Gaslieferungsvertrages des Letztverbrauchers beginnt, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Übergangsversorgung.
Die EVH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und Fristen durchführen.
- 1.6 Für einen Rücktritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2 Umfang der Lieferung

Die EVH ist verpflichtet, den Strom- oder Gasbedarf des Kunden im Rahmen des § 38a EnWG zu befriedigen und für die Dauer der Übergangsversorgung im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom oder Gas zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt nicht,

- a) soweit der Energielieferungsvertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,
- b) soweit und solange der örtliche Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder
- c) soweit und solange die EVH an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch Gesetz oder Verordnung, höhere Gewalt, eine Störung des Netzbetriebes oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3 Preise und Preisänderung

- 3.1 Das für den Strom- oder Gasbezug in der Übergangsversorgung zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis. Hierfür gelten die Allgemeinen Preise der EVH, die auf der Webseite der EVH veröffentlicht sind.

- 3.2 Im Stromarbeitspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistungen), die KWKG-Umlage nach § 12 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Aufschlag für besondere Netznutzung nach § 19 StromNEV, die Offshore-Umlage nach § 12 EnFG und die Umlage zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).
- 3.3 Im Gasarbeitspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten (dazu zählen unter anderem die Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten), die Umsatzsteuer, die Energiesteuer, die Umlegung saldierter Kosten („Gasspeicherumlage“) nach § 35e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), die Kosten der saldierten Preisanpassung („Gasbeschaffungsumlage“) nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG), die Konzessionsabgaben, die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb (inklusive Messdienstleistungen).
- 3.4 Für sonstige Leistungen im Rahmen der Abrechnung nach Ziffer 8 oder im Falle der Unterstützung bei Zahlungsverzug gelten folgende Preise:

	Entgelt (brutto)
Unterjährige Abrechnung	16,72 Euro
Zwischenrechnung*	16,72 Euro
Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,98 Euro
Erstellung eines Ratenplans	20,00 Euro**
Kosten für eine Mahnsperre	10,00 Euro**

*Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu ist es erforderlich, dass der Kunde oder die Kundin die Zählerstände der EVH mitteilt.

**Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

- 3.5 Auf alle Lieferungen und Leistungen der EVH wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.
- 3.6 Die EVH ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen und die Allgemeinen Preise jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird frühestens nach der Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preise auf der Internetseite der EVH wirksam.
- 3.7 Heute unbekannte oder noch nicht wirksame Be- oder Entlastungen durch Abgaben, Steuern oder gesetzliche Auflagen, welche Erzeugung, Fortleitung und Vertrieb der Energie verteuern oder verbilligen, sind in den Preisen des Versorgungsvertrages nicht berücksichtigt. Mit ihrem Wirksamwerden erhöht bzw. senkt sich der Preis entsprechend und sie werden Preisbestandteile des Strompreises nach Ziffer 3.2 und/oder des Gaspreises nach Ziffer 3.3.

4 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der EVH den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 5. oder zur Unterbrechung der Lieferung nach Ziffer 8 erforderlich ist.

Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus oder am Eingang des Betriebsgeländes erfolgen.

5 Messung

- 5.1 Die von der EVH gelieferte Energie wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

- 5.2 Der Kunde kann jederzeit von der EVH die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt im Verhältnis zur EVH der Kunde. Unberührt bleiben dessen Ansprüche gegen den Netz- / Messstellenbetreiber. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der EVH, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.
- 5.3 Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Abrechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überzahlung von der EVH zurückzuzahlen oder ein Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die EVH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Abrechnungsmonats oder aufgrund des Verbrauchs im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf höchstens drei Jahre und einen Monat beschränkt.
- 5.4 Der Kunde ist berechtigt, auf seine Kosten eigene, den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen unmittelbar hinter den Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers einzubauen. Sollen die Angaben der kundeneigenen Messeinrichtungen im Falle der Störung der Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers für die Abrechnung herangezogen werden, müssen die Messeinrichtungen des Kunden einschließlich der zugehörigen Messwandler denen des örtlichen Netzbetreibers gleichwertig sein. Der örtliche Messstellenbetreiber plombiert die Messeinrichtungen des Kunden. Das Öffnen dieser Plomben ist nur dem Messstellenbetreiber gestattet.

6 Ablesung

Der Übergangsversorger kann für die Abrechnung der Elektrizitäts- oder Gaslieferung den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch für den Zeitraum der Übergangsversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen, soweit keine Verbrauchsermittlung nach § 40a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnWG vorliegt.

7 Abrechnung

Die EVH ist berechtigt, den Elektrizitäts- oder Gasverbrauch des Letztverbrauchers in Zeitabschnitten nach seiner Wahl abzurechnen, wobei die Zeitabschnitte nicht kürzer als ein Tag sein dürfen.

8 Zahlung/Verzug/Unterbrechung der Versorgung

- 8.1 Der Kunde leistet die errechneten Rechnungsbeträge per Überweisung, Dauerauftrag oder SEPA-Lastschriftmandat.
- 8.2 Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erteilt die Kundin oder der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist.
- 8.3 Die Kundin oder der Kunde hat der EVH anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.
- 8.4 Einwände gegen Abrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit
- a. die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

- b. sofern der in der Abrechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist. Gegen Ansprüche der EVH kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- 8.5 Der Kunde muss Einwendungen gegen Abrechnungen der EVH innerhalb von sechs Wochen nach Abrechnungsdatum schriftlich geltend machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einwendungen. Die EVH wird den Kunden in jeder Abrechnung auf diese Regelung hinweisen.
 - 8.6 Der Übergangsversorger ist berechtigt, vom Kunden eine Zahlung bis zu fünf Werktagen im Voraus oder eine Sicherheit zu verlangen.
 - 8.7 Sofern der Kunde eine fällige Forderung nicht innerhalb von zwei Werktagen begleicht, ist die EVH berechtigt, die Übergangsversorgung fristlos zu beenden. Die EVH informiert den Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes und den betroffenen Kunden über den Zeitpunkt der Beendigung der Übergangsversorgung des betroffenen Letztverbrauchers unverzüglich. Der Betreiber des Elektrizitäts- oder Gasverteilernetzes ist nach Zugang der Information berechtigt, die Versorgung des betroffenen Kunden unverzüglich zu unterbrechen. Erfolgt die Unterbrechung nicht innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang der Information, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Zuordnung der Entnahmestelle / des Ausspeisepunktes des Letztverbrauchers zum Bilanzkreis der EVH. Die EVH ist berechtigt, den bis zur Unterbrechung, längstens bis zum Wegfall der Zuordnung der Entnahmestelle / des Ausspeisepunktes des Kunden zu seinem Bilanzkreis, angefallenen Elektrizitäts- oder Gasverbrauch gegenüber dem Kunden zu den Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Preisen der Übergangsversorgung abzurechnen.
 - 8.8 Die EVH ist darüber hinaus berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen (Unterbrechung der Lieferung), wenn der Kunde dem Energielieferungsvertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
 - 8.9 Das Recht zur fristlosen Kündigung des Versorgungsvertrages aus wichtigem Grunde nach § 314 BGB mit sofortiger Wirkung bleibt unberührt.

9 Haftung

- 9.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. Nähere Angaben zum Netzbetreiber und zum Messstellenbetreiber erhält die Kundin oder der Kunde mit der Auftragsbestätigung.
- 9.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebes handelt, die EVH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die EVH an der Strom- oder Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EVH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EVH beruht, bspw. bei unberechtigter Unterbrechung der Strom- oder Gasversorgung.

- 9.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden, einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die EVH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die EVH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die Kundin oder der Kunde vertrauen darf.

10 Datenschutzhinweise und Bonitätsprüfung

- 10.1 Die EVH verarbeitet im Rahmen ihrer geschäftlichen Beziehungen bei entsprechender Erforderlichkeit ggf. personenbezogene Daten (z. B. Name, geschäftliche Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Funktion/Position, Bankdaten) zum Zweck vor- und nachvertraglicher Maßnahmen sowie der Durchführung des Vertragsverhältnisses (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Zudem verarbeitet die EVH ggf. personenbezogene Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Darüber hinaus verarbeitet die EVH personenbezogene Daten, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist, insbesondere zur Dokumentation von Geschäftsvorgängen, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen sowie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Empfänger*innen der Daten sind nur die Stellen, die diese zur Vertragsdurchführung, Abrechnung, Forderungsverfolgung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten benötigen. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zwecke ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://evh.de/datenschutz>.
- 10.2 Die EVH ist berechtigt, zum Zweck der Bonitätsprüfung bei einer für den Sitz des Kunden zuständigen Wirtschaftsauskunftei oder Kreditversicherungsgesellschaft Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des Kunden einzuholen.

11 Gerichtsstand

Für den Gerichtsstand gelten die gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon wird für Kaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für öffentlich-rechtliche Sondervermögen Halle (Saale) als Gerichtsstand vereinbart. Dies gilt auch, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der Kunde nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Aus-land verlegt oder Sitz und Aufenthalt unbekannt sind.

12 Vertragspartner

EVH GmbH, Bornknechtstraße 5, 06108 Halle (Saale)
Geschäftsführer: Olaf Schneider
Sitz der Gesellschaft: Halle, eingetragen beim AG Stendal
Handelsregisternummer: HRB-206124
USt-Idnr. DE 156 397 612
Tel.: (03 45) 5 81 - 0
Fax: (03 45) 5 81 - 17 17
E-Mail: kontakt@evh.de

13 Schlichtungsstelle

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt dem Kunden Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Letztverbraucher und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn

Tel.: (0 30) 2 24 80 - 5 00
Fax: (0 30) 2 24 80 - 3 23
E-Mail: verbraucherservice@bnetza.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist neben der Verbrauchereigenschaft des Kunden im Sinne des § 13 BGB, dass der Verbraucherservice der EVH angerufen wurde und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin

Tel.: (0 30) 2 75 72 40 - 0
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

EVH GmbH
Halle (Saale), Bornknechtstraße